

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß der Generalversammlung anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 23 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorsteher in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke ausgebracht, und zwar nach Vorflut und Drainage getrennt mit der Bestimmung, daß die lediglich an der Vorflut beteiligten Flächen nicht zu den eigentlichen Drainagekosten beizutragen haben. Ferner wird bestimmt, daß die Kosten der Vorflut getrennt nach den einzelnen Vorflutern von den an diesen beteiligten Flächen gleichmäßig getragen werden.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorsteher aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und des Vorstehers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorsteher auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstehers ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von der Generalversammlung festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorsteher besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen

nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgezetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene hundert Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorsteher zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. An der Spitze der Genossenschaft steht ein Vorsteher, der in Behinderungsfällen durch einen Stellvertreter vertreten wird. Der Vorsteher und sein Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt; ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellver-

treeters erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, und dergleichen mit Zustimmung der Generalversammlung die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen der Generalversammlung zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen, wozu auch die Aufnahme von Darlehen gehört, hat er die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten

und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht überschreiten dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen, werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt wird, die auch seine Entschädigung feststellt. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstehers und seines Stellvertreters erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) mindestens aber alle fünf Jahre, durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Be-

zirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Köffel aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 23. Der Genossenschaftsvorsteher hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Köffel als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften hiermit genehmigt.
Berlin, den 13. Dezember 1912.

L. S.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten,
Im Auftrage Wesener.

21. An Stelle des Dr. med. Eduard Gaffron, der seinen Wohnsitz in Lima und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem Professor Dr. Martin Bartels in Lima auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die in § 42 Ziffer 1a—c. daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Peru haben.

Ferner ist dem praktischen Arzt P. A. Mellbye in Christiania für den Fall der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Unger Betlesen daselbst die Ermächtigung erteilt worden, die gleichen Zeugnisse hinsichtlich derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben.

Berlin, den 31. Dezember 1912.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten.

22. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken vom 6. November 1912 muß die Beschaffenheit der als Zuzüge zu den

Getränken benutzten Salze, Säuren usw. den nachstehenden Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen:

1. Natrium chloratum — Natriumchlorid.

Na Cl Mol. — Gew. 58,46.

Weiß, würfelförmige Kristalle oder weißes, kristallinisches Pulver.

Natriumchlorid färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb; es löst sich in 2,9 Teilen Wasser. Die wässrige Lösung gibt mit Silbernitratlösung einen weißen käsigen, in Ammoniakflüssigkeit leicht löslichen, in Salpetersäure unlöslichen Niederschlag.

Die gesättigte wässrige Lösung ist farblos und darf Lackmuspapier nicht verändern (Natriumcarbonat, freie Säure).

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumchlorid gelb gefärbte Flamme höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Barhumnitratlösung (Schwefelsäure, Kohlenensäure), noch durch verdünnte Schwefelsäure (Barhumnsalze), noch nach Zusatz von Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Calciumsalze) oder Natriumphosphatlösung (Magnesiumsalze) verändert werden.

20 ccm der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyandlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

2. Natrium carbonatum — Natriumcarbonat.

Na₂C₂O 10 H₂O Mol. — Gew. 286, 16. Gehalt mindestens 37,1 Prozent wasserfreies Natriumcarbonat.

Farblose, durchscheinende, an der Luft verwitternde Kristalle von laugenhaftem Geschmache.

Natriumcarbonat braust mit Säuren auf und färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb.

Natriumcarbonat löst sich langsam in ungefähr 1,6 Teilen Wasser von 15 Grad, in 0,2 Teilen siedendem Wasser; in Weingeist ist es sehr schwer löslich. Die wässrige Lösung bläut Lackmuspapier stark.

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze); mit Essigsäure übersättigt darf sie weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Barhumnitratlösung (Schwefelsäure) verändert werden. Durch Silbernitratlösung darf sie nach Zusatz von überschüssiger Salpetersäure innerhalb 10 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

Beim Erwärmen mit Natronlauge darf Natriumcarbonat kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 2 g Natriumcarbonat in 50 ccm Wasser müssen mindestens 14 ccm Normal-Salzsäure erforder-

berlich sein, was einem Mindestgehalte von 37,1 Prozent Natriumcarbonat entspricht (1 cem Normal-Salzsäure = 0,053 g wasserfreies Natriumcarbonat, Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

Wenn Natriumcarbonat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Natriumcarbonat abzugeben.

3. Natrium bicarbonatum -- Natriumbicarbonat
Na H CO₃ Mol. — Gew. 84,01.

Gehalt des über Schwefelsäure getrockneten Salzes mindestens 98 Prozent Natriumbicarbonat.

Weißes, luftbeständige Kristallkrusten oder ein weißes, kristallinisches Pulver von salzigem und schwach laugenhaftem Geschmacke. Beim Erhitzen gibt Natriumbicarbonat Kohlensäure und Wasser ab und hinterläßt einen Rückstand, dessen wässrige Lösung durch Phenolphthaleinlösung stark geröthet wird. Natriumbicarbonat löst sich in etwa 12 Theilen Wasser; in Weingeist ist es sehr schwer löslich.

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumbicarbonat gelb gefärbte Flamme höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Beim Erhitzen von 1 g Natriumbicarbonat im Probierrohre darf kein Geruch nach Ammoniak auftreten (Ammoniumsalze). Die wässrige, mit Essigsäure übersättigte Lösung von Natriumbicarbonat (1 + 49) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert (Schwermetallsalze) und durch Bariumnitratlösung innerhalb 2 Minuten höchstens schwach opalisierend getrübt werden (Schwefelsäure).

Die wässrige, mit Salpetersäure übersättigte Lösung (1 + 49) muß klar sein (Thiochwefelsäure) und darf nach Zusatz von Silbernitratlösung innerhalb 10 Minuten höchstens eine weißliche Opaleszenz zeigen (Salzsäure). Durch Eisenchloridlösung darf sie nicht rot gefärbt werden (Rhodanverbindungen).

Die bei einer 15 Grad nicht übersteigenden Temperatur und unter Vermeidung von starkem Schütteln hergestellte Lösung von 1 g Natriumbicarbonat in 20 cem Wasser darf auf Zusatz von 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung höchstens schwach geröthet werden.

Gehaltsbestimmung. Ueber Schwefelsäure getrocknetes Natriumbicarbonat darf beim Glühen höchstens 63,8 Prozent Rückstand hinterlassen, was einem Mindestgehalte von 98 Prozent Natriumbicarbonat in dem getrockneten Salze entspricht.

4. Natrium sulfuricum -- Natriumsulfat.

Glauberjals

Na₂ SO₄ 10 H₂O Mol. — Gew. 322,23.

Farblose, verwitternde, beim Erwärmen leicht im Kristallwasser schmelzende Kristalle. Natriumsulfat löst sich in etwa 3 Theilen Wasser von 15 Grad in etwa 0,3 Theilen Wasser von 33 Grad und in etwa 0,4 Theilen Wasser von 100 Grad; in Weingeist ist es unlöslich. Beim Erhitzen am Platindrahte färbt es die Flamme gelb. Die wässrige Lösung gibt mit Bariumnitratlösung einen weißen, in verdünnten Säuren unlöslichen Niederschlag.

Eine Mischung von 1 g zuvor getrocknetem und zerriebenem Natriumsulfat und 3 cem Zinnchloridlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf Lackmuspapier nicht röthen (saures Natriumsulfat) und weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch nach Zusatz von Ammoniakflüssigkeit durch Natriumphosphatlösung (Magnesiumsalze), noch nach Zusatz von Silbernitratlösung innerhalb 5 Minuten (Salzsäure) verändert werden.

20 cem der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 cem Kaliumferroxydchloridlösung nicht sofort gebläut werden (Eisenalze).

Wenn Natriumsulfat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Natriumsulfat abzugeben.

5. Natrium phosphoricum -- Natriumphosphat.
Dinatriumorthophosphat.

Na₂ HPO₄ 12 H₂O Mol. — Gew. 358,2.

Farblose, durchscheinende, an trockener Luft verwitternde Kristalle von schwach salzigem Geschmacke. Natriumphosphat schmilzt bei etwa 40 Grad in seinem Kristallwasser und färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb. Natriumphosphat löst sich in etwa 6 Theilen Wasser. Die wässrige Lösung bläut Lackmuspapier und wird durch Phenolphthaleinlösung geröthet. Sie gibt mit Silbernitratlösung einen gelben Niederschlag, der sich in Salpetersäure und Ammoniakflüssigkeit löst.

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumphosphat gelb gefärbte Flamme nicht oder höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Der durch Silbernitratlösung in der wässrigen Lösung von Natriumphosphat erzeugte gelbe Niederschlag darf sich beim Erwärmen nicht bräunen (Natriumphosphat).

Eine Mischung von 1 g bei 100 Grad entwässertem und zerriebenem Natriumphosphat und 3 cem Zinnchloridlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). Beim Ansäuern mit Salpetersäure darf sie nicht aufbrausen (Kohlensäure) und diese Lösung darf durch Silbernitratlösung innerhalb 3 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

10 cem der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen nach Zusatz von 3 cem Salpetersäure durch 1 cem Bariumnitratlösung innerhalb 3 Minuten nicht getrübt werden. (Schwefelsäure).

6. Kalium carbonicum -- Kaliumcarbonat.

K₂ CO₃ Mol. — Gew. 138,20.

Gehalt annähernd 95 Prozent Kaliumcarbonat.

Weißes, körniges, trockenes, an der Luft feucht werdendes Pulver. Die wässrige Lösung (1 + 19)

bläut Lackmuspapier; beim Uebersättigen mit Weinsäurelösung braust sie auf und scheidet allmählich einen weißen, kristallinischen Niederschlag aus.

Kaliumcarbonat löst sich in 1 Teil Wasser; in absolutem Alkohol ist es unlöslich.

Beim Erhitzen am Platindrahte muß es die Flamme violett färben; eine Gelbfärbung darf höchstens vorübergehend eintreten. (Natriumsalze).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). 1 cem der wässrigen Lösung (1 + 19) muß in 10 cem ein Zehntel Normal-Silbernitratlösung gegossen, einen gelblich weißen Niederschlag geben, der beim gelinden Erwärmen nicht dunkler gefärbt wird (Arseinsäure); mit wenig Ferrosulfat und Eisenchloridlösung gemischt und gelinde erwärmt darf sich die Lösung beim Uebersättigen mit Salzsäure nicht blau färben (Cyanwasserstoffsäure). Werden 2 cem einer mit verdünnter Schwefelsäure hergestellten Lösung (1 + 19) mit 2 cem Schwefelsäure gemischt und nach dem Erkalten mit 1 cem Ferrosulfatlösung überschichtet, so darf sich zwischen den beiden Flüssigkeiten keine gefärbte Zone bilden (Salpetersäure).

Die mit Essigsäure übersättigte, wässrige Lösung (1 + 19) darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Baryumnitratlösung (Schwefelsäure) verändert werden; die mit Salpetersäure übersättigte wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Silbernitratlösung innerhalb 2 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

20 cem einer wässrigen, mit Salzsäure übersättigten Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 cem Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden. (Eisensalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 1 g Kaliumcarbonat in 50 cem Wasser müssen mindestens 13,7 cem Normal-Salzsäure erforderlich sein, was einem Mindestgehalte von 94,7 Prozent Kaliumcarbonat entspricht (1 cem Normal-Salzsäure = 0,0691 g Kaliumcarbonat, Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

7. Kalium bicarbonatum — Kaliumbicarbonat.
KHCO₃ Mol. — Gew. 100, 11.

Farblose, durchscheinende, trockene Kristalle. Kaliumbicarbonat löst sich langsam in 4 Teilen Wasser; in absolutem Alkohol ist es unlöslich, mit Säuren braust es auf. Die wässrige Lösung (1 + 19) bläut Lackmuspapier; beim Uebersättigen mit Weinsäurelösung scheidet sie allmählich einen weißen kristallinischen Niederschlag aus.

Die mit Essigsäure übersättigte wässrige Lösung (1 + 19) darf weder durch Baryumnitratlösung (Schwefelsäure), noch durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze) verändert werden. Nach Zusatz von Salpetersäure darf sie durch Silbernitratlösung höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure). 20 cem der mit Salzsäure übersättigten wässrigen

Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 cem Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden. (Eisensalze)

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 2 g des über Schwefelsäure getrockneten Kaliumbicarbonats in 50 cem Wasser müssen 20 cem Normal-Salzsäure erforderlich sein (Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

Kaliumbicarbonat darf sich beim Glühen auch nicht vorübergehend schwärzen und muß dabei 69 Prozent Rückstand hinterlassen.

8. Magnesium sulfuricum — Magnesiumsulfat.
MgSO₄. 7H₂O Mol. — Gew. 246,50.

Farblose, an trockener Luft kaum verwitternde und an feuchter Luft unverändert bleibende, prismatische Kristalle, die bitter und salzig schmecken und in 1 Teil Wasser von 15 Grad und in etwa 0,3 Teilen siedendem Wasser löslich sind.

Die wässrige Lösung gibt mit Baryumnitratlösung einen weißen, in verdünnten Säuren unlöslichen Niederschlag und nach Zusatz von Ammoniumchloridlösung und Ammoniakflüssigkeit im Ueberschusse mit Natriumphosphatlösung einen weißen kristallinischen Niederschlag.

2 g Magnesiumsulfat und 2 g Calciumhydroxyd werden fein zerrieben, mit 10 cem Weingeist und 10 cem Wasser gemischt und unter wiederholtem Umschütteln 2 Stunden lang stehen gelassen. Setzt man alsdann 40 cem absoluten Alkohol hinzu und filtriert, so dürfen 20 cem des Filtrats durch Zusatz von 2 cem Kurkumatinjektur nicht rot gefärbt werden (größere Verunreinigung mit Natriumsulfat). Eine Mischung von 1 g zerriebenem Magnesiumsulfat und 3 cem Zinnchlorürlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen. (Arsenverbindungen).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf Lackmuspapier nicht verändern (Schwefelsäure, Zinksulfat), sie darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser verändert (Schwermetallsalze), noch durch Silbernitratlösung innerhalb 5 Minuten mehr als opalisierend getrübt werden. (Salzsäure).

20 cem der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 cem Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Wenn Magnesiumsulfat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Magnesiumsulfat abzugeben.

9. Acidum citricum — Citronensäure. P B
CH₂. COOH
C (OH). COOH H₂O Mol. — Gew. 210,08
CH₂. COOH

Farblose, durchscheinende, luftbeständige, sauer schmeckende Kristalle, die bei etwa 30 Grad zu verwittern beginnen und beim Erhitzen auf einem Platinblech erst schmelzen, dann unter Bildung stechend riechender Dämpfe verkohlen.

Citronensäure löst sich in 0,6 Teilen Wasser, in 1,5 Teilen Weingeist und in 50 Teilen Aether.

Setzt man zu 1 cem der wässerigen Lösung (1 + 9) Kalkwasser bis zur deutlich alkalischen Reaktion hinzu, so bleibt die Mischung klar; wird sie 1 Minute lang gekocht, so fällt ein flockiger, weißer Niederschlag aus, der sich beim Abkühlen der Mischung in dem verschlossenen Kolben unter zeitweiligem Umschwenken innerhalb 3 Stunden wieder vollständig löst.

Eine Mischung von 1 g Citronensäure und 10 cem Schwefelsäure, die in einem mit Schwefelsäure gespülten Mörser bereitet worden ist, darf sich höchstens gelb, nicht aber braun färben, wenn sie in einem mit Schwefelsäure gespülten Probierrohr 1 Stunde lang im Wasserbade nicht über 90 Grad erwärmt wird (Weinsäure).

Die wässerige Lösung (1 + 9) darf weder durch Bariumnitratlösung innerhalb einer halben Stunde (Schwefelsäure), noch nach annäherndem Neutralisieren mit Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Calciumsalze) verändert werden. Die mit Ammoniakflüssigkeit bis zur schwach sauren Reaktion versetzte Lösung von 5 g Citronensäure in 10 cem Wasser darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht oder höchstens schwach gelb gefärbt werden (Blei-, Kupfersalze).

Citronensäure darf beim Verbrennen höchstens 0,1 Prozent Rückstand hinterlassen.

10. Acidum Tartaricum — Weinsäure.

CH (OH). COOH
CH (OH). COOH Mol. — Gew. 150,05.

Farblose, durchscheinende, säulenförmige, luftbeständige Kristalle, die oft in Krusten zusammenhängen. Weinsäure verkohlt beim Erhitzen unter Verbreitung des Karamelgeruchs; sie löst sich in 1 Teil Wasser und 4 Teilen Weingeist.

Die wässerige Lösung (1 + 2) gibt mit Kaliumacetatlösung einen kristallinischen, mit überschüssigem Kalkwasser einen anfangs flockigen, bald kristallinisch werdenden Niederschlag, der in Ammoniumchloridlösung und in Natronlauge löslich, aus der Lösung in Natronlauge sich beim Kochen gallertig abscheidet, beim Erkalten der Flüssigkeit sich jedoch wieder löst.

Die wässerige Lösung (1 + 9) darf weder durch Bariumnitratlösung innerhalb einer halben Stunde (Schwefelsäure), noch nach annäherndem Neutralisieren mit Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Calciumsalze), oder durch Calciumsulfatlösung (Oxalsäure, Traubensäure) verändert werden. Die mit Ammoniakflüssigkeit bis zur schwach sauren Reaktion versetzte Lösung von 5 g Weinsäure in 10 cem Wasser darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht oder höchstens schwach gelb gefärbt werden (Bleisalze, Kupfersalze).

Weinsäure darf beim Verbrennen höchstens 0,1 Prozent Rückstand hinterlassen.

Königsberg, den 24. Dezember 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
O. P. 2029. III.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Königsberg, betr. die Herstellung kohlen-saurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, vom 6. November 1912 in Stück 49, S. 308 des Amtsblatts zum Abdruck gelangt ist.

Allenstein, den 8. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

23. Für den Amtsbezirk Steffenenswalde Nr. 24 des Kreises Osterode habe ich den Gutsbesitzer **Brümmmer** in Steffenswalde auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 31. Dezember 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

24. Für den Amtsbezirk Seehesten Nr. 5 des Kreises Sensburg habe ich den Gutsbesitzer **Kaim** in Pfaffendorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 24. Dezember 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Regierungspräsidenten usw.

25. Polizeiverordnung betreffend die Arbeiterfürsorge bei Tiefbauten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Anhörung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemäß § 120 e der Reichsgewerbeordnung unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt worden sind, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt werden, zum Schutz der Arbeiter folgende Einrichtungen zu treffen:

1. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Gesätschirm muß für die am Bau beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau beschäftigten Arbeiter eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Die Unterkunftsräume müssen so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer werden für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, welche bei den zum Zweck der Nacheichung ausgeführten Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden, sowie für die damit verbundenen Dienstgeschäfte folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

1. Bei Rundreisen zur Ausführung der durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) vorgeschriebenen Nacheichung sind die Gemeinden auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1912 (GS. S. 129) verpflichtet, auf Ersuchen die Einziehung der hierbei zur Hebung kommenden Eichgebühren und sonstigen Gefälle gegen eine Vergütung von 3 vom Hundert zu übernehmen.

2. Dieselbe Verpflichtung haben die Gemeinden übernommen, in deren Bezirk Eichnebenstellen errichtet sind.

§ 2.

1. Jeder zum Dienst auf Rundgängen und Rundreisen oder bei Eichnebenstellen regelmäßig verwendete Eichbeamte hat Einlieferungsscheine, die zu einem Blocke vereinigt und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, zu verwenden.

Im Bedarfsfall ist der Eichungsinspektor ermächtigt, die Übertragung eines Blocks auf einen anderen Beamten anzuordnen.

Die Einlieferungsscheine sind nach dem beifolgenden Muster I aus dem Stamm und aus zwei Teilen (a und b) herzustellen. Zu ihnen ist Papier zu verwenden, das ein bequemes Zertrennen der einzelnen Bestandteile zuläßt. Der Stamm und die beiden Teile eines Scheins müssen gleiche Nummern haben.

2. Auf den Einlieferungsscheinen muß das Eichamt, von welchem die Nacheichung ausgeführt wird, ersichtlich gemacht sein.

3. Bei Einlieferungsscheinen, die auf Eichnebenstellen gebraucht werden, ist das gleiche Muster zu verwenden.

4. Ein Beamter, dem Einlieferungsscheine zur Verwendung überwiesen werden, hat dabei festzustellen, ob die Nummern in der richtigen Reihenfolge vorhanden sind.

Bei den Einlieferungsscheinen für die Eichnebenstellen hat diese Feststellung durch einen Bureaubeamten zu erfolgen. Für die Aufbewahrung der Einlieferungsscheine der Eichnebenstelle hat die Gemeinde zu sorgen.

Über die angeordneten Feststellungen ist ein von dem betreffenden Beamten zu vollziehender Vermerk zu den Akten zu bringen.

5. Die Einlieferungsscheine müssen sämtlich zur Verwendung kommen; bei Neubeschaffung ist jedesmal mit der Nummer 1 zu beginnen.

§ 3.

1. Die Ortspolizeibehörden haben über die am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen und Betriebe gemeindeweise Eichlisten nach dem beiliegenden Muster II aufzustellen.

Die Eichlisten sind dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nacheichsstelle vorzulegen.

2. In der Eichliste sind die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten in den Städten und in Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern nach Straßen (Plätzen) und Nummern aufzuführen. In kleineren Landgemeinden brauchen, falls nicht besondere Verhältnisse dieselbe Anordnung erforderlich machen, die Beteiligten nur alphabetisch aufgeführt zu werden, wenn ihre Anzahl mehr als 20 beträgt.

3. Die Formulare zu den Eichlisten (Muster II) sind von den Ortspolizeibehörden auf ihre Kosten zu beschaffen.

4. Personen, die in der Eichliste nicht aufgeführt sind, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Eichbeamten aber daselbst aufzunehmen gewesen wären, sind nachzutragen.

Wandergewerbetreibende, die ohne im Nacheichungsbezirke wohnhaft zu sein, Meßgeräte vorlegen, sind in die Eichliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in der der Nacheichungstag abgehalten wird (vergl. § 9 Ziff. 2).

5. Legen Personen, die in der Eichliste aufgeführt sind, ihre Meßgeräte nicht vor, so hat sich der Eichbeamte in Spalte 8 darüber zu äußern, ob etwa eine Verpflichtung nicht vorliegt.

6. Bei Eichnebenstellen sind die Einlieferer von Meßgeräten in gleichen Listen nach der Zeitfolge aufzuführen. Die Eintragung ist durch die Gemeinde der Eichnebenstelle zu bewirken, wenn die Einlieferung vor dem Eintreffen des Eichbeamten erfolgt.

Die Kosten des Formulars sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 4.

1. Der Eichbeamte hat bei den Nacheichungstagen (Eichnebenstellen) bei jeder Einlieferung auf dem der Nummernfolge nach entnommenen Einlieferungsschein (vergl. § 2) und zwar auf Abschnitt a zu vermerken:

- a) Nacheichstelle (Eichnebenstelle),
- b) Tag der Einlieferung,
- c) des Einlieferers Name und Wohnort bzw. Wohnung und Nummer der Eichliste, in dem er aufgeführt ist,
- d) Gattung und Anzahl der eingelieferten Gegenstände.

Abschnitt b ist dem Einlieferer als Ausweis auszuhändigen. Der Abschnitt a ist den eingelieferten Gegenständen beizufügen.

2. Werden bei Eichnebenstellen Meßgeräte schon vor Eintreffen des Eichbeamten eingeliefert, so hat die Ortsgemeinde die Annahme der Meßgeräte nach den Vorschriften in Ziff. 1 zu veranlassen und für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Meßgeräte und der ihnen beigelegten Scheine zu sorgen.

3. Erfolgt die Eichung bei Rundgängen oder außerhalb der Nacheichstelle (Eichnebenstelle) in der planmäßigen Reisezeit (Art. II der Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, vom 13. März 1912 — Ministerialbl. d. Handels- u. Gew.-Verw. S. 84), so sind für die dabei beteiligten Personen und Betriebe Einlieferungsscheine in gleicher Weise zu verwenden.

§ 5.

Der Eichbeamte hat die eichamtliche Abfertigung auf dem Einlieferungsschein (Abschnitt a) in der für ihn vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

Ferner hat er daselbst die Gebühren und die sonstigen Gefälle nach den bestehenden Anordnungen in Ansatz zu bringen. Er hat in der Eichliste (Muster II) in Spalte 5 die Nummer des Einlieferungsscheins und in Spalte 6 den Gesamtbetrag der angelegten Gebühren nachzuweisen.

§ 6.

Die Aushändigung der geprüften Gegenstände erfolgt gegen Rückgabe des Abschnitts b des Einlieferungsscheins. Der abfertigende Beamte ist bei Vorlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

Wird der Abschnitt b nicht beigebracht, so liegt eine Verpflichtung zur Auslieferung der Gegenstände nur vor, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird. Der abfertigende Beamte hat sich in diesem Falle die Empfangnahme der Gegenstände von dem Abholer in der Eichliste bei dem Namen des betreffenden Beteiligten (Spalte 2 und 3) bescheinigen zu lassen.

§ 7.

Für die Einziehung der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese

- a) während der Abhaltung des Nacheichungstags oder
- b) nach Beendigung des Nacheichungstags erfolgen soll.

In welcher Weise die Einziehung erfolgen soll, ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Termins der Abhaltung des Eichgeschäfts anzugeben.

Bei Eichnebenstellen ist nur die Einziehung nach Abs. 1 unter a zulässig.

§ 8.

1. Soll die Einziehung während der Nacheichungstags erfolgen (§ 7 Abs. 1 unter a), so hat die Gemeinde der Nacheichstelle die Gebühren und sonstigen Gefälle für den gesamten Nacheichungsbezirk gegen die im § 1 vorgesehene Vergütung zu erheben.

Die Einzahlung der Gebühren ist den am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten tunlichst bequem zu machen.

Die Aushändigung der an der Amtsstelle eingelieferten Gegenstände erfolgt nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung (Ziff. 3). Ist die Eichung außerhalb der Amtsstelle erfolgt (§ 4 Ziff. 3), so hat der Eichbeamte den Zahlungspflichtigen zur baldigen Zahlung der Gebühren bei der Einziehungsstelle (Abs. 1) aufzufordern.

2. Der Nachweis der eingezahlten Beträge erfolgt in Zahlungslisten nach dem beiliegenden Muster III; diese Formulare sind auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

3. Den Zahlungspflichtigen ist Quittung unter Benutzung des in Spalte 9 der Eichliste (Muster II) befindlichen Vordrucks, der abzutrennen ist, zu erteilen.

In dem Quittungsformulare hat der Eichbeamte Wohnort und Name des Gebührenpflichtigen, die laufende Nummer, unter der er in der Eichliste aufgeführt ist, sowie den Betrag der fälligen Gebühren anzugeben. Ferner hat er in ihm die Nummer des Einlieferungsscheins, in dem die Gebühren berechnet sind — Spalte 5 der Eichliste — zu vermerken.

Die Quittung ist von dem Ortserheber oder dem sonst mit der Einziehung beauftragten Beamten zu vollziehen (vergl. § 12 Ziff. 1 Abs. 2) und dabei die Nummer der Zahlungsliste (Ziff. 2) anzugeben.

4. Nach Beendigung des Nacheichungstags hat der Eichbeamte die Eichlisten (Muster II) der Gemeinde zu übergeben, welcher die Einziehung der Gebühren oblag (Ziff. 1).

5. Sobald sämtliche Gebühren eingezahlt sind, spätestens aber eine Woche nach Beendigung des Nacheichungstags hat die Gemeinde, von der die Gebühren erhoben sind, die Aufrechnung der Spalte 5 der Zahlungsliste (Muster III) zu veranlassen und festzustellen, ob die eingezahlten Beträge mit der Summe der aufgerechneten Beträge übereinstimmen. Darauf hat die Gemeinde die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3 % Hebegebühren mit der Zahlungsliste und den Eichlisten der zuständigen Eichamtskasse, die der Gemeinde durch den Eichbeamten zu bezeichnen ist, kostenfrei zu übersenden.

6. Um Einziehung der rückständigen Beträge hat die Eichamtskasse die Wohngemeinde des Zahlungspflichtigen unter Übersendung der entsprechenden Quittungsvordrucke der Eichliste (Spalte 9) zu ersuchen; bei der Einziehung ist erforderlichenfalls das Verwaltungszwangsverfahren (vergl. Verordnungen vom 15. November 1899 — G. S. 545 — und vom 18. März 1904 — G. S. 36 — und Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 nebst Nachtrag vom 4. Juli 1904) anzuwenden.

Die eingezogenen Beträge sind der Eichamtskasse nach Abzug der der Gemeinde zustehenden Hebegebühr von 3 % kostenfrei zu übersenden.

Saben Beträge nicht eingezogen werden können, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

7. Die Aushändigung der geeichten Gegenstände kann in Fällen der Ziffer 6 nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortserhebers seines Wohnorts vorlegt.

8. Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig abgeholtten Gegenstände hat die Gemeinde des Nacheichungstags zu sorgen. Der Eichbeamte hat vor dem Verlassen dieses Ortes die Meßgeräte gemeindeweise zu ordnen und nach den Nummern der betreffenden Einlieferungsscheine zu bezeichnen. Die Einlieferungsscheine selbst hat der Eichbeamte an sich zu nehmen, um sie der nach Ziff. 9/10 aufzustellenden Übersicht beifügen zu können.

9. Der Eichbeamte hat für jede Gemeinde des Nacheichungsbezirktes die Einlieferungsscheine nach ihrer Nummernfolge in einer besonderen Übersicht zusammenzustellen, welche die Spalten 1 bis 11 der Hebeliste (Muster 5 der Rassenvorschriften vom 19. März 1912) enthalten muß.

In Spalte 1 dieser Übersichten ist die Nummer des Einlieferungsscheins einzutragen. Die Übersicht ist in den Spalten 2 bis 11 aufzurechnen.

10. Bei seiner Rückkehr in den dienstlichen Wohnsitz hat er für jede Gemeinde das Ergebnis dieser Übersicht in einen besonderen Blockzettel (Muster 1 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) seines Eichamts wie folgt einzutragen:

Auf der linken Seite (unter: Eingelieferte Gegenstände)

„Für die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten der Gemeinde
Kreis ist der Nacheichungstag in der Zeit vom bis
in abgehalten worden. Verwendet sind dabei Einlieferungsscheine,
die nebst einer Übersicht beiliegen.“

Das Ergebnis der Aufrechnung der Übersicht ist auf der rechten Seite (bestimmt für den Ansatz und die Berechnung der Gebühren) in den für die einzelnen Angaben vorgesehenen Spalten einzutragen. Die Verwendung des Blockzettels ist in dem Dienstbuche des Eichamts (Muster 2 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) nachzuweisen.

11. Demnächst ist Teilzettel C dieses Blockzettels nebst der Übersicht und den zugehörigen Einlieferungsscheinen (Abschnitt a) dem Eichungsinspektor zu übersenden, der ihre weitere Behandlung nach Maßgabe der Kassenvorschriften vom 19. März 1912 zu veranlassen hat.

Teilzettel B des Blockzettels verbleibt bei den Akten des Eichamts.

12. Bei Eichnebenstellen erfolgt die Einziehung der Gebühren und sonstigen Gefälle nach gleichen Grundsätzen.

§ 9.

1. Erklärt sich die Gemeinde der Nacheichstelle nicht bereit, die Gebühren während der Abhaltung des Nacheichungstags einzuziehen, so hat der Eichbeamte die geprüften Gegenstände nach Ausfüllung der Eichliste (Muster II) den Einlieferern ohne vorherige Zahlung des Gebührenbetrags auszuhändigen. Er hat in diesem Falle nach Beendigung des Eichgeschäfts in dem betreffenden Nacheichungsbezirk oder in den ihm von dem Eichungsinspektor bezeichneten Fristen die Eichlisten mit den zugehörigen Einlieferungsscheinen dem Eichungsinspektor zu übersenden, nachdem er die Gebührenbeträge in die gemeindeweise aufzustellende, in § 8 Ziff. 9 bezeichnete Übersicht eingetragen hat.

2. Wandergewerbetreibende und Zahlungspflichtige, bei denen die spätere Einziehung voraussichtlich auf Schwierigkeiten stößt, haben die fälligen Eichgebühren jedoch sofort an den Ortserbeher desjenigen Gemeindebezirks zu zahlen, in dem der Nacheichungstag abgehalten wird.

Die Aushändigung der geeichten Gegenstände erfolgt in diesen Fällen erst nach Vorlegung des vollzogenen Quittungszettels (Spalte 9 der Eichliste).

Gebührenpflichtige dieser Art sind in der Eichliste der Gemeinde, welche die Erhebung vorgenommen hat, am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Sind sie auch in anderen Eichlisten aufgeführt, so ist in diesen auf die anderweit veranlaßte Erhebung hinzuweisen.

3. Bis zur Beendigung des Nacheichungstags nicht abgeholte Gegenstände sind nach den Vorschriften in § 8 Ziff. 8 zu behandeln; Gegenstände, die nach Ziff. 2 nur nach Vorlegung der Quittung ausgehändigt werden dürfen, sind dabei besonders zu bezeichnen.

4. Der Eichungsinspektor läßt Einlieferungsscheine und Eichlisten feststellen und beauftragt die Eichamtskasse, die verpflichtete Gemeinde um Einziehung der in Spalte 6 vermerkten Beträge zu ersuchen. Die Eichamtskasse hat dem Zahlungsersuchen die Eichliste (Muster II) beizufügen; die Quittungszettel (Spalte 9) sind dabei dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. Der Eichbeamte hat zu jeder Übersicht nach Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz einen Blockzettel des Eichamts nach den Vorschriften im § 8 Ziff. 10 zu verwenden und, wie im § 8 Ziff. 11 vorgeschrieben, dem Eichungsinspektor zu übersenden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die entsprechenden Einlieferungsscheine bereits mit den Eichlisten übersandt sind.

6. Die Gemeinde hat die Einziehung der ihr überwiesenen Beträge mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen und dem Einzahler den Empfang des Betrags auf dem abzutrennenden Quittungszettel (Spalte 9 der Eichliste) zu bescheinigen. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde die rückständigen Beträge erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens — vergl. § 8 Ziff. 6 — einzuziehen.

Die eingezogenen Beträge sind in Spalte 7 der Eichliste ersichtlich zu machen.

Die Gemeinde hat der Eichamtskasse innerhalb der von ihr gesetzten Frist die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3 % Hebegebühr nach erfolgter Aufrechnung der Spalte 7 kostenfrei zu übersenden und ihr die Eichliste gleichzeitig wieder zugehen zu lassen.

7. Bei Beträgen, die bis zu der in Ziff. 6 Abs. 3 vorgesehenen Absendung nicht haben eingezogen werden können, ist in Spalte 8 „Bemerkungen“ der Eichliste ersichtlich zu machen, was hinsichtlich der Einziehung veranlaßt ist. Die später eingegangenen Beträge sind der Eichamtskasse unter näherer Bezeichnung der Zahlungspflichtigen (Angabe des Namens und der Nummer der Eichliste) ebenfalls kostenfrei sowie unter Abzug der 3 % Hebegebühr zu übersenden.

§ 10.

1. Die Eichlisten (Muster II) sind von der Eichamtskasse kreisweise unter fortlaufender Nummer aufzubewahren.

2. Die von den Gemeinden abgelieferten Beträge sind von der Eichamtskasse in der Einnahmeliste (Muster 6 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) nachzuweisen.

Solange der insgesamt fällige Betrag noch nicht vollständig eingegangen ist, sind die eingezahlten Teilbeträge in der Hebeliste unter Spalte 12 zu vermerken; sobald aber der Betrag vollständig eingegangen ist oder rückständige Beträge niedergeschlagen sind (§ 30 Ziff. 4 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909), ist die Spalte 12 der Hebeliste endgültig durch Hinweis auf die betreffende Eichliste auszufüllen.

3. Um eine zweckdienliche Ausfüllung der Spalte 12 der Hebeliste und der Spalte 4 der Einnahmeliste (Muster 5 und 6 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) zu erleichtern, sind für die einzelnen Kreise geeignete Buchstaben zu wählen und nebst den fortlaufenden Nummern der Eichlisten (i. Ziff. 1) in die bezeichneten Spalten einzutragen.

Die Bezeichnungen sind auf dem Titelblatte der Hebeliste und der Einnahmeliste ersichtlich zu machen.

4. Eichnebenstellen sind in gleicher Weise mit geeigneten Buchstaben zu bezeichnen und hierauf in der Hebeliste und Einnahmeliste hinzuweisen.

§ 11.

1. Die der Gemeinde für die Einziehung der Eichgebühren gewährte Hebegebühr (vergl. § 1 Ziff. 1) ist durch die Eichamtskasse bei Kap. 68 Tit. 15 unter einem besonderen Abschnitte zu verrechnen. Der Betrag der einbehaltenen Hebegebühr ist von der Gemeinde ersichtlich zu machen.

Die eingezogenen Eichgebühren dürfen bei ihrer Verrechnung durch die Eichamtskasse nicht um den Betrag der einbehaltenen Hebegebühr gekürzt werden (vergl. § 42 Ziff. 6 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909).

2. Die Reisekosten der Eichbeamten, soweit sie durch Reisen zur Wahrnehmung eichtechnischer Dienstgeschäfte bei den Eichnebenstellen entstehen, sind von der Gemeinde, auf deren Antrag die Eichnebenstelle errichtet ist, zu erstatten. Nehmen die Beamten bei einer solchen Reise auch außerhalb der Eichnebenstelle gebührenpflichtige Amtsgeschäfte vor, so werden die hierfür zu erhebenden Zuschläge auf den zu erstattenden Betrag angerechnet.

Die zu erstattenden Beträge sind bei Kap. 68 Tit. 12 Pos. b — sofern dieser Fonds noch offen ist — durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen (vergl. § 31 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909), andernfalls erfolgt die Vereinnahmung dieser Beträge bei Kap. 29 Tit. 3 Pos. d.

§ 12.

1. In den Amtsräumen hat ein Exemplar der Eichgebührenordnung sowie ein Exemplar dieser Vorschriften zur öffentlichen Einsicht auszuliegen, worauf in einem Aushang hinzuweisen ist.

Erfolgt die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle während der Abhaltung des Racheitungstags (§ 8), so ist der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensschrift auf dem Aushang ebenfalls ersichtlich zu machen.

2. In der ausliegenden Eichgebührenordnung muß jede etwaige Änderung berücksichtigt sein; für ihre Richtigkeithaltung in bezug auf Nachträge und Änderungen ist der Eichbeamte verantwortlich.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Rasensky.

Ortspolizeibezirk

Kreis

Eichliste

der

Gemeinde Kreis

(Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen).

Ratgeber Nummer	Name	Wohnort bzw. Wohnung
	des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	
1.	2.	3.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Stand	Nummer des Einlieferungsscheines, unter der die eichamtliche Abfertigung erfolgt ist.	Betrag der fälligen Gebühren		Betrag der eingezahlten Gebühren		Bemerkungen	Ausfertigung der Quittungen (Die einzelnen Zeile sind zum Abtrennen einzurichten)
		M	Pf	M	Pf		
4.	5.	6.		7.		8.	9.
							<p>Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.</p> <p>Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.</p> <p>Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.</p> <p>Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.</p> <p>Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde aufgeführten sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit M Pf gezahlt worden. Der Ortsrheber. den 191 Nr. der Zahlungsliste.</p>

~~~~~

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

~~~~~

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

~~~~~

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

~~~~~

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

~~~~~

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Gemeinde .....

Kreis .....

# Zahlungsliste

der

Gemeinde .....

über

Sichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten.

---

| Kaufende Nummer | N a m e                                     | Wohnort bezw. Wohnung | Nummer des Einlieferungszeichnes, unter der die eichamtliche Abstimmung erfolgt ist. | Betrag der eingezahlten Gebühren |  | Bemerkungen. |
|-----------------|---------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--|--------------|
|                 | des am eichpflichtigen Verlehre Beteiligten | M                     |                                                                                      | Sp                               |  |              |
| 1.              | 2.                                          | 3.                    | 4.                                                                                   | 5.                               |  | 6.           |
|                 |                                             |                       |                                                                                      |                                  |  |              |

ihnen  
sind.  
Vor  
wend  
die  
ist d  
Mög  
erwa  
schaf  
der  
falte  
gleich  
trän  
Anze  
höch  
schen  
Bed  
Unte  
deste  
sie n  
daß  
ford  
brin  
ben  
Entt  
oder  
darf  
strid  
stell  
Sto  
der  
gest  
ist e  
stets  
zu d  
bere  
keh  
der  
diese  
weit  
eine  
Unu

ihnen der Regel nach höchstens 500 Meter entfernt sind.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige Höhe keine Anwendung.

Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10 Grad Celsius, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

2. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen. Bei Bauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Warmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Warmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

3. Für die Arbeiter müssen Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 1), der Regel nach mindestens 6 Meter davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässige Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalksulfids desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

4. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen.

5. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

6. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

§ 2. Verantwortlich für die Beachtung der vorstehenden Vorschriften sind der Bauunternehmer und der jeweilige Bauleitende.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1913 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch die Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1911 (Amtsblatt 1912 Seite 1 ffg.) aufgehoben.

Allenstein, den 4. Januar 1913.

I. B. a. 2556. Der Regierungs-Präsident.  
v o n H e l l m a n n.

**26.** Bei der am 12. Dezember v. J. abgehaltenen Wahl sind für die Wahlzeit 1913/17 zu Vorstehern, Abgeordneten und deren Stellvertretern für die Salzburger Anstalt in Gumbinnen folgende Personen gewählt und vom Herrn Regierungs-Präsidenten daselbst bestätigt worden:

I. zu Vorstehern:

1. Kaufmann Max Sinnhuber-Gumbinnen.
2. Stadtrat Schweiger-Insterburg.

II. zu Stellvertretern:

1. prakt. Arzt Dr. Schrempf-Gumbinnen.
2. Oberamtmann Hundsdorfer-Grünweitschen.

III. zu Abgeordneten:

1. Oberamtmann Ebner-Rauten.
2. Superintendent Trinder-Böhen.

IV. zu Stellvertretern:

1. Gutsbesitzer Steiner-Blecken.
2. Gutsbesitzer Reiner-Gymenischken.

Allenstein, den 10. Januar 1913.

I. J. o. Der Regierungs-Präsident.

**27.** Für den Standesamtsbezirk Reidenburg Land Nr. 19, im Kreise Reidenburg, habe ich den Kreisaußschußassistenten Ernst Kopetsch in Reidenburg zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 7. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**28.** Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern:

1215 bis einschließlich 1254, geschrieben: „Eintausendzweihundertfünfzehn bis einschließlich Eintausendzweihundertvierundfünfzig, aus den Höchster Farbwerken,

254 bis einschließlich 259, geschrieben: „Zweihundertvierundfünfzig bis einschließlich Zweihundertneundfünfzig, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

196 bis einschl. 206, geschrieben: „Einhundertsechszundneunzig bis einschließlich Zweihundertsechs, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

237, geschrieben: „Zweihundertsiebenunddreißig, aus der Fabrik vormals C. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung



II. A. Getreide:

| Benennung der Marktforte | Weizen |        |        | Roggen |        |        | Gerste |        |        | Hafer |        |        | Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an |        |        |       |       |
|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|--------|--------|------------------------------------------------|--------|--------|-------|-------|
|                          | gut    | mittel | gering | gut    | mittel | gering | gut    | mittel | gering | gut   | mittel | gering | Weizen                                         | Roggen | Gerste | Hafer |       |
|                          | M. S.  | M. S. | M. S.  | M. S.  | M. S.                                          | M. S.  | M. S.  | M. S. | M. S. |
| 1 Altenstein             | 20 33  | 18 33  | 16 33  | 16 70  | 16 18  | 15 67  | 17 24  | 16 86  | 16 48  | 18    | 17 33  | 16 67  | 296                                            | 915    | 216    | 844   |       |
| 2 Sohannisburg           | —      | —      | —      | 16 62  | 16 37  | 16 12  | 16 60  | 16 20  | 15 80  | 17 60 | 17 20  | 16 80  | —                                              | —      | —      | —     | —     |
| 3 Löhren                 | —      | —      | —      | 17 25  | 16 40  | 15 85  | 18 63  | 18 10  | 17 68  | 20 25 | 19     | 17 55  | —                                              | —      | —      | —     | —     |
| 4 Löhren                 | 18 88  | 17 88  | 16 50  | 17 15  | 17 05  | 16 95  | 14 20  | 14 10  | 14     | 17    | 16 90  | 16 80  | 220                                            | 450    | 330    | 1200  |       |
| 5 Osterode               | 21 13  | 20 83  | 20 53  | 17 63  | 17 33  | 17 03  | 16 28  | 15 98  | 15 68  | 17 78 | 17 48  | 17 18  | —                                              | —      | —      | —     | —     |
| Summa                    | 60 34  | 57 04  | 53 36  | 85 35  | 83 33  | 81 62  | 82 95  | 81 24  | 79 64  | 90 63 | 87 91  | 85     | —                                              | —      | —      | —     | —     |
| Durchschnitt             | 20 11  | 19 01  | 17 79  | 17 07  | 16 67  | 16 32  | 16 59  | 16 25  | 15 93  | 18 13 | 17 58  | 17     | —                                              | —      | —      | —     | —     |

Es kosten je 100 Kilogramm

in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm

II. B. Uebrige Marktforten.

| Benennung der Marktforte. | Külsenfrüchte             |                      |        | Geroh  |       | Heu   | Fleisch       |                                        |              | Schwämme |              | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|                           | Erbsen (gelbe zum Kochen) | Spetiebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen | Speck |       | im Großhandel | im Kleinhandel von der Seele vom Bauch | in der Seele |          |          |          |          |          |          |          |          |          | in dem Bauch |
|                           | M. S.                     | M. S.                | M. S.  | M. S.  | M. S. | M. S. | M. S.         | M. S.                                  | M. S.        | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.    | M. S.        |
| 1 Altenstein              | 24 50                     | 29 50                | 28 50  | 734    | 450   | 350   | 675           | 131                                    | 1 85         | 1 55     | 1 66     | 2 20     | 2 53     | 5 50     |          |          |          |          |              |
| 2 Arns                    | —                         | —                    | —      | 520    | —     | —     | —             | —                                      | 2 40         | 1 80     | 1 82     | 2 40     | 2 80     | 6        |          |          |          |          |              |
| 3 Wilschdorf              | 19 90                     | 29                   | 30     | 7      | —     | —     | —             | 135                                    | 1 80         | 1 40     | 1 80     | 2 40     | 2 40     | 4 80     |          |          |          |          |              |
| 4 Sohannisburg            | 21 70                     | —                    | —      | 437    | 375   | —     | 575           | —                                      | 1 50         | 1 30     | 1 62     | 2 30     | 2 30     | 4 10     |          |          |          |          |              |
| 5 Löhren                  | —                         | —                    | —      | 950    | 540   | 425   | 620           | —                                      | 1 60         | 1 40     | 1 64     | 2 40     | 2 70     | 6 30     |          |          |          |          |              |
| 6 Löhren                  | 20                        | 27                   | —      | 6      | 480   | —     | 720           | —                                      | 1 50         | 1 40     | 1 65     | 2 30     | 2 80     | —        |          |          |          |          |              |
| 7 Ortsburg                | —                         | —                    | —      | 555    | 440   | —     | —             | —                                      | 1 74         | 1 45     | 1 75     | 2 40     | 2 65     | —        |          |          |          |          |              |
| 8 Osterode                | 27                        | 29                   | —      | 575    | 440   | —     | 593           | —                                      | 1 80         | 1 45     | 1 69     | 2 40     | 2 50     | 6 50     |          |          |          |          |              |
| 9 Gensburg                | —                         | —                    | —      | 5      | —     | —     | —             | —                                      | 1 60         | 1 40     | 1 74     | 2        | 2 50     | 4 80     |          |          |          |          |              |
| 10 Goldau                 | 23                        | 32                   | —      | 5      | —     | —     | —             | —                                      | 1 60         | 1 40     | 1 64     | 2 40     | 2 40     | 5 35     |          |          |          |          |              |
| Summa                     | 136 10                    | 146 50               | 58 50  | 60 71  | 22 85 | 7 75  | 3 83          | 266                                    | 17 20        | 14 50    | 17       | 14 44    | 23       | 25 58    | 55       | 35       |          |          |              |
| Durchschnitt              | 22 77                     | 29 30                | 29 25  | 6 07   | 4 57  | 3 88  | 6 37          | 133                                    | 1 72         | 1 45     | 1 70     | 1 44     | 2 32     | 2 56     | 5        | 54       |          |          |              |

Es kostet je ein Kilogramm

Es kostet je ein Kilogramm

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachmessungen. Der Regierungs-Präsident.

Altenstein, den 10. Januar 1913.

**33. Nachweisung**

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Dezember 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

| N <sup>o</sup> . | Im Lieferungs-<br>verband | Normal-<br>Markort | Sind gezahlt worden für<br>100 kg einschl. 5% Aufschl. |    |     |    |       |    |
|------------------|---------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------|----|-----|----|-------|----|
|                  |                           |                    | Hafer                                                  |    | Heu |    | Stroh |    |
|                  |                           |                    | M.                                                     | g  | M.  | g  | M.    | g  |
| Kreis:           |                           |                    |                                                        |    |     |    |       |    |
| 1                | Alenstein                 | Alenstein          | 18                                                     | 90 | 7   | 09 | 4     | 73 |
| 2                | Johannisb.                | Johannisb.         | 18                                                     | 48 | 6   | 04 | 3     | 94 |
| 3                | Lözen                     | Lözen              | 21                                                     | 26 | 6   | 51 | 5     | 67 |
| 4                | Lyck                      | Lyck               | 17                                                     | 85 | 7   | 56 | 5     | 04 |
| 5                | Reidenburg                | Alenstein          | 18                                                     | 90 | 7   | 09 | 4     | 73 |
| 6                | Ortelsburg                | Alenstein          | 18                                                     | 90 | 7   | 09 | 4     | 73 |
| 7                | Osterode                  | Osterode           | 18                                                     | 67 | 6   | 23 | 4     | 62 |
| 8                | Rössel                    | Alenstein          | 18                                                     | 90 | 7   | 09 | 4     | 73 |
| 9                | Sensburg                  | Lözen              | 21                                                     | 26 | 6   | 51 | 5     | 67 |

Alenstein, den 10. Januar 1913.

I E 6. Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**34.** Betrifft Zusammensetzung der Kommission für die Reifeprüfung des Oberlyzeums und die Lehramtsprüfung an den Lyzeen in Königsberg im Jahre 1913.

Die Kommission für die Reifeprüfung des Oberlyzeums und die Lehramtsprüfung an den Lyzeen wird für das Jahr 1913 aus folgenden Personen zusammengesetzt:

1. dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums und Vorsitzenden der Kommission Provinzialschulrat Professor Gerschmann,
2. den Mitgliedern der Kommission:
  - a) Oberrealschuldirektor Professor Portzehl, hier,
  - b) Direktor der Königin Luise-Schule Dr. Santzen, hier,
  - c) Realgymnasialoberlehrer Professor Dr. Kehlert, hier,
  - d) Oberlehrer Waldorff, hier,
  - e) Kaplan Lindenthal, hier,
  - f) Lyzeal- und Oberlyzealvorsteherin Fräulein Krause, hier,
  - g) Lyzeal- und Oberlyzealvorsteherin Fräulein von Frankenberg, hier.

Königsberg i. Pr., den 7. Januar 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Diesem Amtsblatte liegen als Sonderbeilage die Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Dezember 1912 bei, betreffend die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, welche bei den zum Zwecke der Nachreichung ausgeführten Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 3

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei B. E. Hartz in Allenstein.

**35.** Dem Zollamt 1 Endtkuhnen ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen 1 über Getreide erteilt worden.

Königsberg, den 7. Januar 1913.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

**36.** Die 40. Auslosung der Ost- und Westpreussischen 3 1/2prozentigen Rentenbriefe Littr. F. G. H. J., sowie die 4. Auslosung der 4prozentigen Rentenbriefe Littr. FF. GG. HH. JJ. werden nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in Gegenwart von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars am Freitag, den 14. Februar 1913, vormittags 10 Uhr, im Zimmer 10 der Königlichen Rentenbank hier selbst — Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 — öffentlich vorgenommen werden, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 6. Januar 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**37.** 1. Von dem Grundstücke der Eheleute Rätner Joseph Reddig und Elisabeth geb. Blichka in Striewo mit der Grundbuchbezeichnung Striewo Bd. 2 Bl. 41 ist die in Striewo belegene Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 709/220 in Größe von 6,42 Ar an den Königlich Preussischen Staat (Forstverwaltung) abgetreten worden, während

2. dieser wiederum den Eheleuten Reddig die im Gutsbezirk Sadlowo belegene, ihm gehörige Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 711/254 in Größe von 5,07 Ar überlassen hat.

Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Allenstein und im Einverständnis mit der Gemeindevertretung von Striewo ist a) die unter 1 bezeichnete Fläche von dem Gemeindebezirk Striewo abgetrennt und dem Forstgutsbezirk Sadlowo einverleibt, und b) die unter 2 bezeichnete Fläche vom Forstgutsbezirk Sadlowo abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Striewo vereinigt.

Bischofsburg, den 9. Januar 1913.

Nr. 139 A I. Der Kreis Ausschuss des Kreises Rössel.

**Personalnachricht.**

Dem Lehrer Mariensfeld in Refitten, Kreis Rössel, ist der Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.